

**Bundesgesetz  
über die direkte Bundessteuer  
(DBG)  
(ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)**

Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

*Art. 14 Abs. 3 Einleitungssatz*

<sup>3</sup> Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 214) berechnet. Die Artikel 214 Absatz 2<sup>bis</sup> und 214a sind nicht anwendbar. Die Steuer muss mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Steuer vom gesamten Bruttobetrag:

**Hinweis:** Die Änderungen bei den Artikeln 33 - 36a DBG betreffen den nicht mehr zur Anwendung gelangenden Praenumerando-Tarif (der mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die formelle Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen aufgehoben werden wird; BBI 2011 3593) und sind hier nur aus formellen Gründen aufgeführt. **Die massgeblichen Bestimmungen sind die Artikel 86 bis 214a DBG.**

*Art. 33 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) und 2*

<sup>1bis</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielt nur einer von beiden ein Erwerbseinkommen, so werden davon höchstens 7400 Franken abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unself-

SR .....

<sup>1</sup> BBI 2012 .....

<sup>2</sup> SR 642.11

ständig oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26-31 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben d-f.

<sup>2</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom gesamten Erwerbseinkommen mindestens 7400 Franken abgezogen. Beträgt die Hälfte des niedrigeren Erwerbseinkommens mehr als 7400 Franken, so kann diese Hälfte, jedoch höchstens bis zum Betrag von 12 200 Franken, abgezogen werden. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26-31 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben d-f.

*Art. 35 Abs. 1 Bst. d (neu)*

<sup>1</sup> Vom Einkommen werden abgezogen:

- d. 10 000 Franken für steuerpflichtige Personen, die alleine mit Kindern, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird, im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

*Art. 36 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Der Steuerbetrag ermässigt sich um 227 Franken für jedes Kind, für das der steuerpflichtigen Person ein Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird. Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Abzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden.

*Art. 36a* Alternative Steuerberechnung bei Ehepaaren mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz (*neu*)

<sup>1</sup> Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird der Steuerberechnung nach Artikel 36 eine alternative Steuerberechnung gegenübergestellt.

<sup>2</sup> Der tiefere Steuerbetrag wird den Ehegatten von Amtes wegen in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Bei der alternativen Steuerberechnung wird die Steuer jedes Ehegatten unter Anwendung von Artikel 36 Absätze 1 und <sup>2bis</sup> getrennt berechnet. Die sich ergebenden Steuerbeträge werden zusammengerechnet.

<sup>4</sup> Die Steuer jedes Ehegatten wird wie folgt berechnet:

- a. Jedem Ehegatten werden die eigenen Einkünfte nach den Artikeln 17–19, 22 und 23 Buchstaben a–c sowie die eigenen Kosten nach den Artikeln 26–31 und Abzüge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d–f zugewiesen.

- b. Die Abzüge nach den Artikeln 33 Absätze 1<sup>bis</sup> und 2 sowie 35 Absatz 1 Buchstabe c werden nicht berücksichtigt.
- c. Jedem Ehegatten wird die Hälfte der übrigen Einkünfte und Abzüge zugewiesen.

<sup>5</sup> Für Liquidationsgewinne nach Artikel 37b und Kapitaleistungen aus Vorsorge nach Artikel 38 wird eine weitere alternative Steuerberechnung nach Absatz 3 im Rahmen der separaten Besteuerung durchgeführt. Der jeweils tiefere Betrag wird in Rechnung gestellt.

*Art. 86 Abs. 3 und 4 (neu)*

<sup>3</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielt nur einer ein Erwerbseinkommen, so wird der Abzug nach Artikel 33 Absatz 1<sup>bis</sup> berücksichtigt.

<sup>4</sup> Artikel 36a ist nicht anwendbar.

*Art. 212 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) und 2*

<sup>1bis</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielt nur einer von beiden ein Erwerbseinkommen, so werden davon höchstens 8100 Franken abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26-31 und der allgemeinen Abzüge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d-f.

<sup>2</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom gesamten Erwerbseinkommen mindestens 8100 Franken abgezogen. Beträgt die Hälfte des niedrigeren Erwerbseinkommens mehr als 8100 Franken so kann diese Hälfte, jedoch höchstens bis zum Betrag von 13 400 Franken, abgezogen werden. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26-31 und der allgemeinen Abzüge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d-f.

*Art. 213 Abs. 1 Bst. d (neu)*

<sup>1</sup> Vom Einkommen werden abgezogen:

- d. 11 000 Franken für steuerpflichtige Personen, die alleine mit Kindern, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird, im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

*Art. 214 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Der Steuerbetrag ermässigt sich um 251 Franken für jedes Kind, für das der steuerpflichtigen Person ein Abzug nach Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird. Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Abzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden.

*Art. 214a* Alternative Steuerberechnung bei Ehepaaren mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz (*neu*)

<sup>1</sup> Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird der Steuerberechnung nach Artikel 214 eine alternative Steuerberechnung gegenübergestellt.

<sup>2</sup> Der tiefere Steuerbetrag wird den Ehegatten von Amtes wegen in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Bei der alternativen Steuerberechnung wird die Steuer jedes Ehegatten unter Anwendung von Artikel 214 Absätze 1 und 2<sup>bis</sup> getrennt berechnet. Die sich ergebenden Steuerbeträge werden zusammengerechnet.

<sup>4</sup> Die Steuer jedes Ehegatten wird wie folgt berechnet:

- a. Jedem Ehegatten werden die eigenen Einkünfte nach den Artikeln 17–19, 22 und 23 Buchstaben a–c sowie die eigenen Kosten nach den Artikeln 26–31 und Abzüge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d–f zugewiesen.
- b. Die Abzüge nach den Artikeln 212 Absätze 1<sup>bis</sup> und 2 sowie 213 Absatz 1 Buchstabe c werden nicht berücksichtigt.
- c. Jedem Ehegatten wird die Hälfte der übrigen Einkünfte und Abzüge zugewiesen.

<sup>5</sup> Für Liquidationsgewinne nach Artikel 37b und Kapitaleistungen aus Vorsorge nach Artikel 38 wird eine weitere alternative Steuerberechnung nach Absatz 3 im Rahmen der separaten Besteuerung durchgeführt. Der jeweils tiefere Betrag wird in Rechnung gestellt.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 201x in Kraft.